



Rat der
Europäischen Union

124926/EU XXVII. GP
Eingelangt am 14/12/22

Brüssel, den 13. Dezember 2022
(OR. en)

14496/22
PV CONS 64

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)
8. November 2022

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
b)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	3

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Richtlinie 1999/62/EG (Eurovignette) hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern	4
4.	Umsetzung von Basel III	4
5.	Sonstiges	4
	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6.	Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine.....	5
7.	Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	5
8.	Jahresbericht 2022 des Europäischen Fiskalausschusses	5
9.	Schlussfolgerungen zu EU-Statistiken	5
10.	Vorgehen im Anschluss an das Treffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 vom 12./13. Oktober 2022 und die Jahrestagung des IWF.....	5
11.	Gesetz zur Verringerung der Inflationsrate	
12.	Sonstiges	5

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6
---	---

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 14016/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

14017/22

Der Rat nahm die in Dokument 12816/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

30. Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit Mauritius
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 4.11.2022 gebilligt



13913/22 + ADD 1
12752/22
12785/1/22 REV 1
PECHE

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

14018/22

Allgemeine Angelegenheiten

1. **Verordnung über aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI-CBC) unterstützte Kooperationsprogramme des Zeitraums 2014-2020**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 4.11.2022 gebilligt



13575/22
PE-CONS 52/22
COH

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 178, Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2 AEUV).

Landwirtschaft

2. **Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom SAL am 7.11.2022 gebilligt



13577/22 + ADD 1
PE-CONS 37/22
AGRI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der rumänischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV).

Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. **Richtlinie 1999/62/EG (Eurovignette) hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern**  13790/22 + COR 1
(*)
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 113 AEUV)
Politische Einigung

Die Ministerinnen und Minister führten einen kurzen Gedankenaustausch über den Stand der Eurovignetten-Richtlinie hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern und überwiesen die Arbeit zurück an die fachliche Ebene.

4. **Umsetzung von Basel III**  13771/22 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung 13772/22
13773/22

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu den in den Dokumenten 13772/22 und 13773/22 enthaltenen Vorschlägen fest und ersuchte den Vorsitz, dass er auf dieser Grundlage Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufnimmt, damit eine Einigung in erster Lesung erzielt werden kann. Die dänische Delegationen gab eine Erklärung (Dokument 13771/22 ADD 1) zu der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) und den Übergangsbestimmungen (Artikel 465 der Eigenmittelverordnung) ab.

5. **Sonstiges** 13460/22
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen
Informationen des Vorsitzes

Der Vorsitz unterrichtete die Ministerrunde über den Stand der aktuellen Gesetzgebungsvorschläge für den Bereich Finanzdienstleistungen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 6. | Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine
<i>Gedankenaustausch</i> | 14315/22 |
| 7. | Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit
<i>Sachstand</i>
<i>Gedankenaustausch</i> | |
| 8. | Jahresbericht 2022 des Europäischen Fiskalausschusses
<i>Gedankenaustausch</i> | 13831/22 |
| 9. | Schlussfolgerungen zu EU-Statistiken
<i>Billigung</i> | 13870/22
13871/22 |
| 10. | Vorgehen im Anschluss an das Treffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 vom 12./13. Oktober 2022 und die Jahrestagung des IWF
<i>Informationen des Vorsitzes und der Kommission</i> | 13811/22 |
| 11. | Gesetz zur Verringerung der Inflationsrate
<i>Informationen der Kommission</i>
<i>Gedankenaustausch</i> | |

-
- I** erste Lesung
- S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
- (*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.
-

ANHANG

ERKLÄRUNGEN ZU DEN BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

BETREFFEND DIE A-PUNKTE IN DOKUMENT 14018/22

Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung

Zu A-Punkt 2:

Annahme des Gesetzgebungsakts

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR VERORDNUNG (EU) 2022/...⁺ ZUR GROSSEN BEDEUTUNG DER EINRICHTUNG EINES VON DEN ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN GEFÜHRTEN REGISTERS ÜBER DIE VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN IN DER LANDWIRTSCHAFT IN ALLEN MITGLIEDSTAATEN

„Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und die Biodiversitätsstrategie machen im Rahmen des europäischen Grünen Deals deutlich, dass es eines Übergangs zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem bedarf, indem insbesondere der Einsatz und das Risiko von Pestiziden bis 2030 um 50 % verringert werden und der ökologische/biologische Landbau und der biologischen Vielfalt zuträgliche Landschaftselemente auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebaut werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁺⁺ (Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung) kann eine umfassende Erhebung von Daten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit – nämlich eine Abdeckung von 95 % des Einsatzes in jedem Mitgliedstaat – nur erreicht werden, wenn berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln durch das Unionsrecht gesetzlich verpflichtet werden, ihre Aufzeichnungen in elektronischer Form an die zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln.

Das Europäische Parlament und der Rat weisen darauf hin, dass eine solche Verpflichtung in das Unionsrecht aufgenommen werden muss, und werden gemeinsam darauf hinarbeiten. “

⁺ ABl.: Im Text die Nummer der im Dokument 2021/0020(COD) (PE-CONS 37/22) enthaltenen Verordnung einfügen.

¹ Verordnung (EU) 2022 .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L ...).

⁺⁺ ABl.: Die Nummer in den Text einfügen und die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument 2021/0020(COD) (PE-CONS 37/22) in die Fußnote aufnehmen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION IN BEZUG AUF VERORDNUNG (EU) 2022/...⁺, ZU DEN LAUFENDEN ARBEITEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER ELEKTRONISCHEN VERFÜGBARKEIT DER AUFZEICHNUNGEN, DIE VON BERUFLICHEN VERWENDERN VON PFLANZENSCHUTZMITTELN GEMÄSS ARTIKEL 67 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1107/2009 ZU FÜHREN SIND

„Im europäischen Grünen Deal und in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist eine Verringerung des Einsatzes und des Risikos chemischer Pestizide als zentrales Ziel der Union festgelegt. Um wirksame und wirkungsvolle Maßnahmen zu gewährleisten, sind belastbare und umfassende Daten über den Einsatz von Pestiziden in landwirtschaftlichen Betrieben von entscheidender Bedeutung. Die laufenden Arbeiten, mit denen gewährleistet werden soll, dass die von beruflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln geführten Aufzeichnungen in elektronischer Form verfügbar sind, sind ein wichtiger Faktor für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten in Bezug auf Pestizide, die Teil der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates ²⁺⁺(Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung) sind.

Daher hat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³ den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission hinsichtlich des Inhalts und des Formats der von beruflichen Verwendern gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führenden Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgearbeitet.

Diese Durchführungsverordnung würde, falls sie wie derzeit vorgesehen angenommen wird, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelnen regeln, unter anderem indem die von den beruflichen Verwendern aufzuzeichnenden Elemente identifiziert werden und sichergestellt wird, dass diese Aufzeichnungen spätestens ab dem 1. Januar 2025 in elektronischer Form zur Verfügung stehen.

Der Entwurf dieser Durchführungsverordnung wird derzeit im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (Sektion Pflanzliche Arzneimittel – Rechtsvorschriften), erörtert. Die Kommission beabsichtigt, in den kommenden Monaten die Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ einzuholen. Die Kommission beabsichtigt, diese Durchführungsverordnung vor Ende 2022 anzunehmen. “

⁺ ABL.: Im Text die Nummer der im Dokument 2021/0020(COD) (PE-CONS 37/22) enthaltenen Verordnung einfügen.

² Verordnung (EU) 2022 .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L ...).

⁺⁺ ABL.: Bitte in den Text die Nummer und in die Fußnote die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument COD(2021)0020 (PE-CONS 37/22) einfügen.

³ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten

Zu B- Punkt 4: **Umsetzung von Basel III** *Allgemeine Ausrichtung*

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS IM HINBLICK AUF DIE EIGENMITTELUNTERGRENZE (OUTPUT-FLOOR) UND DIE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (ARTIKEL 465 DER EIGENMITTELVERORDNUNG)

„Dänemark unterstützt den Zweck der Eigenmitteluntergrenze, nämlich eine bessere Vergleichbarkeit der Kapitalquoten der Kreditinstitute. Damit werden die Arbeiten zur Verbesserung und Stärkung der Glaubwürdigkeit von internen Modellen der Kreditinstitute für die Berechnung ihrer risikobasierten Eigenkapitalanforderungen ergänzt.

Wir bekräftigen allerdings unsere großen Bedenken, dass die Eigenmitteluntergrenze die Risikosensitivität für Kapitalanforderungen senken und gut funktionierenden Geschäftsmodellen mit geringem Risiko wie den spezialisierten dänischen Hypothekenkreditinstituten mit erwiesenermaßen geringer Risikoposition schaden könnte.

Darüber hinaus bestätigen wir, dass wir uns nachdrücklich für dauerhafte Präferenzregelungen für die Eigenmitteluntergrenze im Hinblick auf Risikopositionen gegenüber Immobilien und unbeurteilten Risikopositionen gegenüber Unternehmen aussprechen, vorausgesetzt diese weisen lediglich ein geringes Risiko auf und werden regelmäßig überprüft. Damit würde am besten den zentralen Merkmalen des europäischen Kreditsektors Rechnung getragen, die Risikosensitivität beibehalten sowie ein solides Risikomanagement in Kreditinstituten und eine effiziente Kapitalallokation in unseren Wirtschaften unterstützt.

Die Übergangsbestimmungen werden gemäß dem Kompromisstext Ende 2032 auslaufen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde wird bis zum 31. Dezember 2028 über die Übergangsbestimmungen berichten und die Kommission wird dem Rat und dem Europäischen Parlament gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2031 einen Legislativvorschlag vorlegen.

Wir betonen, dass eine ausgewogene und gründliche Überprüfung dieser Bestimmungen auf der Grundlage eines Dialogs mit den Mitgliedstaaten erfolgen muss, bei dem alle relevanten Faktoren – auch die Verlustquoten auf nationaler und auf EU-Ebene – berücksichtigt werden müssen, und dass im europäischen Kreditsektor gut funktionierende Geschäftsmodelle mit geringem Risiko bewahrt werden müssen. Wir bedauern, dass dies im Kompromisstext nicht ausgeführt wird.

Wenn in den folgenden zehn Datenjahren weiterhin niedrige Verlustquoten für die dänischen Hypotheken-Kreditinstitute und eine geringe Akzeptanz externer Ratings für europäische Unternehmen zu verzeichnen sind, dann sind wir der Ansicht, dass die Präferenzregelungen – unter der Bedingung niedriger Risiken – dauerhaft festgelegt werden sollten.“